

Anlage 3
Vertrag (Muster)
WDR-Nr. VI/321XXXX

**„Übertragungsressourcen aus den Spielstätten der
Fußball-Bundesliga“**

**Los 2: Übertragungsleistungen für die Spiele der 2.
Bundesliga zwischen den bundesweiten Spielstätten
und dem WDR Köln inklusive Raumsegment**

**zum Vergabeverfahren mit dem
WDR Aktenzeichen: DPT-ZA O1/2017**

zwischen

dem Westdeutschen Rundfunk Köln
Anstalt des öffentlichen Rechts
Appellhofplatz 1
50667 Köln

- im Folgenden „Auftraggeber“ oder „WDR“ genannt -

und

Mustermann GmbH
Musterstraße 00
10000 Musterstadt

- im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt –

- im Folgenden gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt -

1. Vertragsgegenstand

1.1. Der Westdeutsche Rundfunk Köln wird für die kommenden Spielzeiten (Saisons) der Fußballbundesliga (2017/2018 bis 2020/2021) die Sendung „ARD Sportschau“ für das Gemeinschaftsprogramm „Das Erste“ der ARD produzieren.

Gegenstand des o. g. Vergabeverfahrens und dieses Vertrages sind die Übertragungsleistungen für zunächst zwei Spielzeiten (2017/2018 und 2018/2019), optional wird eine Verlängerung von zwei Jahren (2019/2020 bzw. 2020/2021) vereinbart.

1.2. Dieser Vertrag umfasst folgende Leistungen:

Von jeder Spielstätte der 2. Bundesliga ist eine Übertragung nach Köln zu liefern. Der Auftragnehmer stellt für den Auftraggeber je Spieltag der 2. Bundesliga zwischen zwei Spielstätten und Köln ein Signal in HD-TV auf einem Raumsegment bereit. Während der gesamten Vertragslaufzeit sind dies 192 Übertragungen (32*3 Übertragungen = 96 Übertragungen jeweils in 2017/2018 und 2018/2019).

1.3. Die Übernahme der zu übertragenden Signale findet jeweils in den Stadien der 2. Fußball-Bundesliga statt. Spielbeginn in den Stadien ist jeweils um 13:00 Uhr, nach Spielende ist ein Rückkanal zu empfangen. Die empfangenen Bilder des Rückkanals (virtuelle Abseitslinien, etc.) müssen dem Ü-Wagen für den Schnitt bereitgestellt werden. Danach erfolgt eine Übertragung zwischen 16:45 Uhr und 19:00 Uhr (vergleiche Ziff. 3.3/7.7 Leistungsbeschreibung).

1.4. Die detaillierten Anforderungen an die Leistung und die zu übertragenden Spiele ergeben sich aus den Ziffern 1.1 - 1.5, Ziffer 3.1 – 3.5.4 und je nach gewählter Realisierung Ziffer 6.1 – 6.6 (Glasfasertechnik) und Ziffer 7.1 – 7.7 (Satellitentechnik) der Leistungsbeschreibung zum o. g. Vergabeverfahren sowie dem Angebot des Auftragnehmers.

1.5. Folgende Optionen sind Bestandteil von Los 2:

- Option 1: Zusätzliche Spiele gem. Leistungsbeschreibung Ziff. 3.4.1
- Option 2: Zusätzliche Satellitenzeit gem. Leistungsbeschreibung Ziff. 3.4.2
- Verlängerungsoption 3: Übertragungsleistungen für die Spiele der 2. Bundesliga zwischen den bundesweiten Spielstätten und WDR Köln für den Zeitraum/Saison 2019/2020 und 2020/2021
- Verlängerungsoption 4: Zusätzliche Spiele gem. Leistungsbeschreibung Ziff. 3.4.1 für die Laufzeit 2019/2020 und 2020/2021
- Verlängerungsoption 5: Zusätzliche Satellitenzeit gem. Leistungsbeschreibung Ziff. 3.4.2 für die Laufzeit 2019/2020 und 2020/2021

Auf die Beauftragung mit optionalen Leistungen hat der Auftragnehmer keinen Anspruch.

2. Vertragsbestandteile

2.1. Bestandteile und Grundlagen dieses Vertrages sind in der nachfolgend genannten Rangfolge:

- a. die Bedingungen dieses Einzelvertrages
- b. Leistungsbeschreibung zum Verfahren WDR ZA: DPT-ZA O1/2017 nebst Anlagen sowie ggf. konkretisiert durch die Beantwortung von Bieterfragen mit Schreiben vom 00.00.20XX (*Eintragung erfolgt nach Zuschlagserteilung*)
- c. das Angebot des Auftragnehmers vom XX.XX.201X (*wird nach Zuschlagserteilung ergänzt*)
- d. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B in der am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Fassung
- e. das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

-
- 2.2. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den oben aufgeführten Bestandteilen des Vertrages bestimmt sich deren Rangverhältnis nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung. Ein Widerspruch besteht nur dann, wenn Anforderungen oder Leistungen unterschiedlich definiert sind. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die spezieller beschriebene Ausführung maßgebend. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorherige ergänzt oder konkretisiert.
- 2.3. Geschäftsbedingungen, Liefer- und Zahlungsbedingungen oder sonstige vertraglichen Bedingungen des Auftragnehmers, welche die Vergabeunterlagen nicht vorsehen, werden nicht Vertragsgrundlage, auch wenn der Auftraggeber diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat bzw. vorbehaltlos die Lieferung/Leistung annimmt.

3. Vertragslaufzeit

- 3.1. Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Die gegenseitigen Leistungspflichten beginnen mit dem ersten Spieltag der Saison 2017/2018 und enden am letzten Spieltag der Saison 2018/2019.
- 3.2. Der Auftraggeber hat das Recht, diesen Vertrag einmal um zwei weitere Spielzeiten (2019/2020 und 2020/2021) zu den vereinbarten Konditionen zu verlängern. Dieses Recht muss spätestens einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Vertragsperiode schriftlich ausgeübt werden.

4. Terminplan/Leistungszeiten

- 4.1. Vorleistungen wie Geräteaufbau sind bis KW 30/2017 zu erbringen. Der erste Produktionstag ist nach heutigem Stand der 19.08.2017.
- 4.2. Alle Leistungen sind termin- und zeitgerecht auszuführen. Die in den Vergabeunterlagen zum o. g. Vergabeverfahren vereinbarten Termine und die während der Vertragslaufzeit offiziell bekannt gemachten Spielpläne der Fußballbundesligen werden Vertragsbestandteil.
- 4.3. Im Falle einer nicht termingerechten Durchführung behält sich der Auftraggeber nach Setzung einer angemessenen Nachfrist die Nichtannahme der Leistung sowie die Beauftragung eines Dritten zu Lasten des Auftragnehmers vor, soweit nicht weitergehende Rechte des Auftraggebers vorgesehen sind.
- 4.4. Der Auftragnehmer sichert zu, die abgefragten Übertragungsleistungen auch zu anderen als in den Vergabeunterlagen genannten Zeiten und von anderen Spielorten auszuführen, wenn sich die Spielpläne der 1. und 2. Bundesliga ändern, kurzfristig Spiele verschoben werden, die Sendezeiten der ARD Sportschau oder aber Spielstätten verlegt werden (vgl. auch Ziff. 1.2 der Leistungsbeschreibung).

5. Leistungsort/Signalübergabe

Das Signal muss am unilateralen Produktionsmittel der ARD (Ü-Wagen Heck) vom Auftragnehmer übernommen werden. Im Falle einer Satellitenübertragung ist der Übergabepunkt die störungsfreie Bereitstellung auf dem angebotenen geostationären Satelliten. Im Falle einer Glasfaserübertragung erfolgt die Übergabe aller Signale im Signalübergaberaum des WDR. Die Gestelle werden in diesem Kellerraum ausschließlich passiv gekühlt. Die technischen Details sind in Ziffer 3. ff. und 6.5 der Leistungsbeschreibung vereinbart. Die Signalsenke für alle Signale ist:

WDR Köln
Funkhaus Am Wallraffplatz
Am Wallraffplatz 5
50667 Köln

6. Preise

- 6.1. Für die vertragsgegenständlichen Leistungen werden nachfolgende Festpreise für die gesamte Laufzeit des Vertrages vereinbart. Die Preise verstehen sich zuzüglich USt. z.Zt. 19%.

Leistung	Preis	Preiseinheit
6.1.1. Übertragungsleistungen für die Spiele der 2. Bundesliga zwischen den bundesweiten Spielstätten und dem WDR Köln inkl. Raumsegment sowie Bereitstellung des Raumsegmentes für den Rückkanal für den Zeitraum/Saison 2017/2018 und 2018/2019		€ pro Produktionstag mit 3 Spielen
6.1.2 Option 1 – Zusätzliche Spiele gem. Leistungsbeschreibung Ziff. 3.4.1		€ pro Spiel
6.1.3 Option 2 - Verlängerung der Sendeleitung je 5 min gem. Leistungsbeschreibung Ziff. 3.4.2		€ pro 5 Minuten
6.1.4 Verlängerungsoption 3 – Übertragungsleistungen für die Spiele der 2. Bundesliga zwischen den bundesweiten Spielstätten und WDR Köln inkl. Raumsegment sowie Bereitstellung des Raumsegments für den Rückkanal für die Verlängerung mit Saison 2019/2020 – 2020/2021		€ pro Produktionstag mit 3 Spielen
6.1.5 Verlängerungsoption 4 - Zusätzliche Spiele gem. Leistungsbeschreibung Ziff. 3.4.1 für die Laufzeit Saison 2019/2020 – 2020/2021		€ pro Spiel
6.1.6 Verlängerungsoption 5 - Verlängerung je 5 Minuten gem. Leistungsbeschreibung Ziff. 3.4.2 für die Laufzeit Saison 2019/2020 – 2020/2021		€ pro 5 Minuten

Damit ergibt sich für die Position 6.1.1 – 6.1.3 Übertragungsleistungen für die Spiele der 2. Bundesliga zwischen den bundesweiten Spielstätten und WDR Köln für den Zeitraum/Saison 2017/2018 und 2018/2019 ein Gesamtpreis von XX,XX Euro zzgl. MwSt, z.Zt. 19%. *(wird nach Zuschlag eingetragen)*

Für den Zeitraum 2019/2020 und 2020/2021 ergibt sich für die Position 6.1.4 – 6.1.6 Übertragungsleistungen für die Spiele der 2. Bundesliga zwischen den bundesweiten Spielstätten und WDR Köln ein Gesamtpreis von XX,XX Euro zzgl. MwSt, z.Zt. 19%. *(wird nach Zuschlag eingetragen)*

- 6.2. Die Preise umfassen alle zur Herstellung der Gesamtfunktionalität erforderlichen Lieferungen und Leistungen die in den Vergabeunterlagen zum o.g. Vergabeverfahren genannt sind sowie insbesondere die damit verbundenen Personal- und Reisekosten, Kosten für die eingesetzte Technik - einschließlich deren Auf- und Abbau -, die Bereitstellung von Leitungen und erforderlichenfalls die Anmietung von Satellitenkapazitäten, Support- und Betriebskosten sowie Nebenleistungen, Liefer- und Versandkosten, Personalkosten, Versicherungskosten, Zölle, Gebühren, Genehmigungen und Lizenzen etc..
- 6.3. Sollten sich Spielstandorte, Spielorte oder Sendezeiten während der Laufzeit dieses Vertrages ändern, wird hierfür keine zusätzliche Vergütung gewährt.
- 6.4. Falls ein Spieltag oder die Übertragung einer einzelnen Partie abgesagt wird und diese Absage dem Auftragnehmer spätestens einen Tag vor dem Produktionstag mitgeteilt wird, wird ein Nachholtermin vereinbart oder die Vergütung entfällt. Der Auftraggeber entscheidet, ob der Nachholtermin zu den für Los 2 genannten. Konditionen übertragen werden soll. Erfolgt die Absage erst am Produktionstag selbst (z.B. wegen Schlechtwetter), gilt die Leistung als erbracht und wird vergütet.

7. Beauftragung des Leistungsumfanges der Optionen

Die Beauftragung des jeweiligen Leistungsumfanges optionaler Leistungen erfolgt gemäß den ausschließlich durch die in Ziffer 20.2 genannten Personen.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Zahlungen werden nach Eingang von ordnungsgemäßen Rechnungen und Erfüllung der Zahlungsvoraussetzungen mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen nach Rechnungseingang im WDR bargeldlos ohne Abzüge geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers der Tag, an dem die Gutschrift auf dem Konto des Auftragnehmers erfolgt.
- 8.2. Bei Rückforderungen des Auftraggebers wegen Überzahlungen kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen. Im Falle von Überzahlungen hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag mit 3 % Zinsen über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen, sofern der Auftragnehmer den Umstand zu vertreten hat. Beiden Parteien bleibt der Nachweis höherer oder geringerer gezogener Nutzung offen. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Verzugszinsen bleibt unberührt.

9. Rechnungsstellung

- 9.1. Rechnungen sind als Papierbeleg unter Angabe der
- Vertragsbezeichnung: „Übertragungsleistungen für die Spiele der 2. Bundesliga“
- WDR-Vertragsnummer: VI/32XXXXX *(Ergänzung nach Zuschlagserteilung)*
- Spieltag:
- Option:
- unmittelbar zu leiten an:

Westdeutscher Rundfunk Köln

Rechnungseingangsstelle
50667 Köln.

- 9.2. Bei Rückforderungen des Auftraggebers wegen Überzahlungen kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen. Im Falle von Überzahlungen hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag mit 3 % Zinsen über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen, sofern der Auftragnehmer den Umstand zu vertreten hat. Beiden Parteien bleibt der Nachweis höherer oder geringerer gezogener Nutzung offen. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Verzugszinsen bleibt unberührt.
- 9.3. Der Auftragnehmer ist weder zur Abtretung seiner Forderungen gegen den Auftraggeber noch zur Aufrechnung gegenüber Ansprüchen des Auftraggebers berechtigt.
- 9.4. Ohne Nennung der WDR-Vertragsnummer ist die Bezahlung der Rechnung nicht möglich
- 9.5. Es wird vereinbart, dass in den „Englischen Wochen“ der 1. Bundesliga die Anzahl der Übertragungen der 2. Bundesliga um bis zu zwei Spieltage pro Saison reduziert wird. Wenn der Auftragnehmer 14 Tage vor einer „Englischen Woche“ von einer solchen Reduzierung Kenntnis hat und ihm der Auftraggeber diese bestätigt, reduziert sich die Vergütung nach Ziffer 6.1.1 bzw. 6.1.4 entsprechend pro abgesagter Übertragung. Der Abzug ist in der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.
- 9.6. Die Optionen werden nach Leistungserbringung nach den vom Auftragnehmer im jeweiligen Angebotsformular genannten Preisen vergütet. Die optionalen Leistungen werden monatlich nach erbrachter Leistung abgerechnet, nämlich immer zusammen mit den Leistungen für die monatlich fällige Übertragungsleistung.

10. Vertragsstrafen

- 10.1. Der Auftragnehmer sichert zu, alle vertraglichen Leistungen termin- und zeitgerecht auszuführen. Da alle Leistungen insbesondere für Fernsehsendungen verwendet werden, sind die Leistungen generell nicht nachholbar.
- 10.2. Im Falle einer Störung, die vom Auftragnehmer schuldhaft verursacht wird und die zum Abbruch oder Nicht-Durchführung der Live-Einspielung in der ARD-Sportschau führt oder einer Unterbrechung der Übertragung von mehr als 30 Minuten ab Anpfiff des Fußballspiels, verwirkt der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe der Vergütung, die auf die Übertragung entfällt (Brutto-Auftragssumme pro Produktionstag ohne Optionen).
- 10.3. Alle Vertragsstrafen zusammen werden auf maximal bis zu 5 % der Gesamtsumme des Auftragswertes bezogen auf eine Bundesligasaison inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer begrenzt.
- 10.4. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe muss erklärt werden. Ausreichend ist, dass die Vertragsstrafe bei Fälligkeit der letzten Zahlung nach diesem Vertrag geltend gemacht wird.
- 10.5. Entstandene Vertragsstrafenansprüche werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet. Jede Vertragsstrafe ist unabhängig vom Nachweis des tatsächlichen Schadens. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine.

11. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 11.1. Der Auftraggeber wird alles ihm Mögliche tun, um die vertragsgerechte Ausführung aller Leistungen des Auftragnehmers zu fördern. Er wird insbesondere die Mitwirkungshandlungen vornehmen und Leistungen erbringen, die sich aus den Vergabeunterlagen zum o.g. Vergabeverfahren ergeben.

12. Außerordentliche Kündigung/Rücktritt

- 12.1. Beide Vertragsparteien können den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen, wenn eine Fortsetzung des jeweiligen Vertragsverhältnisses zum Zeitpunkt der Kündigung unzumutbar ist.
- 12.2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Fall der wiederholten Schlechtleistung durch Verletzung der vereinbarten Leistungspflichten vor.
- 12.3. Der Auftraggeber kann den Vertrag insbesondere fristlos kündigen, wenn derselbe Fehler der Fehlerkategorie A (vgl. Leistungsbeschreibung zu den einzelnen Losen) zweimal hintereinander auftritt. Eine Abmahnung ist hierfür nicht erforderlich.
- 12.4. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
- 12.5. Der Auftraggeber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet werden, es sei denn, dass der Auftragnehmer unverzüglich ausreichend Sicherheit anbietet.
- 12.6. Wird aus einem Grunde gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht ihm nur anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen (abzüglich eventueller Gegenansprüche) zu und auch nur, soweit diese Leistungen für den Auftraggeber verwertbar sind.
- 12.7. Wird aus einem Grund gekündigt, den keine der Vertragsparteien zu vertreten hat, so steht dem Auftragnehmer die Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen zzgl. der Aufwendungen zu, die ihm aufgrund dieses Vertrages erwachsen, abzgl. ersparter Aufwendungen.
- 12.8. Kündigungen oder Rücktrittserklärungen müssen schriftlich erfolgen.
- 12.9. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung hat der Auftragnehmer die Aufrechterhaltung des Betriebes zu den in diesem Vertrag genannten Konditionen so lange sicherzustellen, bis eine Ersatzmaßnahme durch den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Vergabevorschriften beschafft wurde und ein Betriebsübergang realisiert werden kann.

13. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

- 13.1. Der Auftraggeber kann auch vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat. Die Kündigung oder der Rücktritt müssen schriftlich erfolgen.
- 13.2. Wenn der Auftragnehmer oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als Schadensersatz 3 % der Brutto-Auftragssumme gemäß Ziffer 6.1 dieses Vertrages an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein höherer oder niedrigerer Schaden nachgewiesen wird. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 13.3. Als unzulässige Wettbewerbsbeschränkung gelten insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernden Preise, die Bindungen sonstiger Entgelte, Gewinnaufschläge, Verarbeitungsspannen und anderer Preisbestandteile, Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen, Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen, es sei denn, dass sie nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zulässig sind. Solchen Handlungen

des Auftragnehmers stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

14. Mängelhaftung

- 14.1. Soweit in diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung zum o. g. Vergabeverfahren für die Beschreibung der Leistungsanforderungen Begrifflichkeiten wie „sichergestellt“, „garantieren“ etc. verwendet werden, ist hierunter keine selbständige Garantie zu verstehen.
- 14.2. Ist eine vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung mangelhaft, ist der Auftragnehmer zur unverzüglichen Nacherfüllung verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der WDR nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist nach seiner Wahl berechtigt, die Vergütung zu mindern oder aber den Fehler selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

15. Haftung und Mängelansprüche

- 15.1. Für Sach- und sonstige Schäden haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei einfacher Fahrlässigkeit nur bis zu einer Höhe von 2/3 der Gesamtvergütung. Die Gesamtvergütung berechnet sich für die Vertragslaufzeit 2017/2018 und 2018/2019 entsprechend der in Ziffer 6.1 dieses Vertrages genannten Gesamtvergütung inkl. MwSt.
- 15.2. Treten Schäden im optionalen Verlängerungszeitraum auf, so verändert sich die Berechnungsgrundlage der Gesamtvergütung wie folgt:
- 15.3. Die maßgebliche Gesamtvergütung für den Grund- und ersten Verlängerungszeitraum (2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021) ergibt sich aus der Addition der in Ziffer 6.1 dieses Vertrages genannten Summe inkl. MwSt. für die beiden Vertragslaufzeiten.
- 15.4. Die unter Ziffer 15.1. und 15.2 dieses Vertrages vereinbarten Haftungsbegrenzungen gelten auch für mögliche Aufwendungsersatz- und Freistellungsansprüche des Auftraggebers.
- 15.5. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 15.6. Soweit nicht im Einzelfall abweichend geregelt, richten sich Mängelansprüche nach den gesetzlichen Regelungen.

16. Nutzungsrechte

- 16.1. Ein Signal, das dem Auftragnehmer übergeben wurde, darf unter keinen Umständen Dritten zugänglich gemacht werden oder durch den Auftragnehmer anders als zum Zweck der Weiterleitung an den Auftraggeber oder von ihm benannte Dritten verwendet werden.
- 16.2. Die übertragenen Signale sind vollständiges Eigentum des Auftraggebers und können von diesem jederzeit anderweitig verwendet oder zu weiteren Zielen übertragen werden.
- 16.3. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Schadensersatzansprüchen frei, die aus der unerlaubten Weitergabe eines Signals durch den Auftragnehmer an Dritte gegen den Auftraggeber gestellt werden. Dies umfasst auch die Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung.

17. Versicherung

- 17.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen zu unterhalten:

Personenschäden	EUR 2,0 Mio. p.a.,
Sachschäden	EUR 1,0 Mio. p.a.,
Vermögensschäden	EUR 100.000 p.a.

Die vorgenannten Mindestdeckungssummen stehen mit jeweils mindestens einer zweifachen Maximierung pro Versicherungsjahr zur Verfügung.

-
- 17.2. Verfügt der Auftragnehmer bei Zuschlagserteilung nicht über den vorgenannten Versicherungsschutz, wird er diesen nach Zuschlagserteilung unverzüglich mindestens auf die genannten Beträge aufstocken.
- 17.3. Zum Nachweis der Versicherung überreicht der Auftragnehmer dem Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss - soweit nicht bereits im Vergabeverfahren geschehen - eine Bestätigung des Versicherers über das Bestehen des vorgenannten Versicherungsschutzes. Die Versicherungsbestätigung darf zum Zeitpunkt der Übergabe nicht älter als drei Monate sein.
- 17.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber umgehend über jede Änderung des Versicherungsschutzes, insbesondere über den Ablauf von Versicherungsverträgen, Änderung von Deckungszusagen etc. zu informieren.
- 17.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Für Personen- und Sachschäden jeglicher Art, die den Erfüllungsgehilfen und dem Personal des Auftragnehmers im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber nach diesem Vertrag entstehen, übernimmt der Auftraggeber keine Haftung. Sollten entsprechende Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, so ist der Auftragnehmer auf erstes Anfordern zur Freistellung des Auftraggebers verpflichtet.

18. Bietergemeinschaft

- 18.1. Ist der Auftragnehmer eine Bietergemeinschaft, ist er verpflichtet, einen Vertreter zu benennen, der im Namen und im Auftrage der Bietergemeinschaft mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages beauftragt ist und als bevollmächtigter Vertreter handelt und alleinvertretungsberechtigt ist. Der bevollmächtigte Vertreter ist insbesondere befugt, geschäftliche und/oder gesetzliche Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben sowie Verhandlungen mit dem Auftraggeber zu führen und Vereinbarungen hierzu zu treffen.
- 18.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jede Änderung in der Person des bevollmächtigten Vertreters schriftlich, rechtzeitig und unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Änderungen in der Person des bevollmächtigten Vertreters werden erst nach Zugang der schriftlichen Erklärung der Bietergemeinschaft bei einem der in Ziffer 20.2 dieses Vertrages genannten Ansprechpartner des Auftraggebers wirksam. Der Auftragnehmer wird schriftlich, rechtzeitig und unverzüglich dem Auftraggeber einen neuen bevollmächtigten Vertreter benennen und dessen Vertretungsmacht nachweisen.
- 18.3. Der bevollmächtigte Vertreter der Bietergemeinschaft teilt den Ansprechpartnern des Auftraggebers unverzüglich nach Vertragsschluss schriftlich eine Kontoverbindung mit, auf die sämtliche Zahlungen des Auftraggebers mit befreiender Wirkung für alle am Vertrag Beteiligten geleistet werden können.
- 18.4. Für den Fall, dass nach Zuschlagserteilung ein oder mehrere Mitglieder der Bietergemeinschaft ausfallen, muss weiterhin die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen sichergestellt werden. Über den Ausfall eines oder mehrerer Mitglieder der Bietergemeinschaft sind die in Ziffer 20.1 dieses Vertrages genannten Ansprechpartner des Auftraggebers unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Aufnahme eines weiteren Mitgliedes in die Bietergemeinschaft ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftraggeber wird diese Zustimmung nicht ohne triftigen Grund verweigern.

19. Geheimhaltung

- 19.1. Sämtliche Informationen, die der Auftragnehmer im Rahmen des Vertragsverhältnisses und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und/oder seiner Durchführung erhält, sind vertraulich. Gleiches gilt für alle Informationen, die der Auftragnehmer in dem vorgeschalteten Vergabeverfahren erhalten hat. Der Auftragnehmer wird die vertraulichen Informationen während seiner Tätigkeit und nach der Beendigung der Tätigkeit vertraulich behandeln und sie nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers gegenüber Dritten offenlegen.

-
- 19.2. Die vorgenannte Geheimhaltungspflicht gilt nicht, sofern die Information:
- öffentlich erhältlich oder bekannt ist,
 - dem Auftragnehmer nachweislich bereits vor der Offenlegung bekannt waren,
 - dem Auftragnehmer nachweislich aus einer anderen Quelle ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht zugetragen wurden oder
 - vom Auftragnehmer nachweislich eigenständig selbst entwickelt worden sind.
- 19.3. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter und Nachunternehmer, die an der Einbringung der vertragsgegenständlichen Leistung mitwirken und von der vertraulichen Information Kenntnis erlangen oder die auf sonstige Weise Kenntnis davon erhalten, zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen nach dem vorstehenden Absatz verpflichtet. Mitarbeiter des Auftragnehmers, die bereits arbeitsvertraglich in vergleichbarer Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden, müssen nicht noch einmal und zusätzlich verpflichtet werden.

20. Ansprechpartner

- 20.1. Ansprechpartner des Auftragnehmers sind:

Kaufmännischer Ansprechpartner

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Technischer Ansprechpartner

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Servicenummer des Service-Desk ab Service-Installation 24/7 in deutscher Sprache

Telefon:

- 20.2. Ansprechpartner des WDR:

Kaufmännischer Ansprechpartner

Hauptabteilung Planung und Controlling

Name: Martina Kuban

Telefon: 0221-220 4024

Telefax: 0221-220 774024

E-Mail: Martina.Kuban@wdr.de

Fachtechnischer Ansprechpartner

WDR-Büro Übertragungsmanagement/Leitungsbüro

Name: Jan Krusch/Klaus Schlierkamp

Telefon: 0221-220 4577

Telefax: 0221-220 3424

E-Mail: uem@wdr.de

WDR-Schaltraum

Telefon: 0221-220 3535/3536

Aufnahmeleitung/Produktion

Telefon: 0221 220 8870

Telefax: 0221 220 8871

E-Mail: produktion.bundesliga@wdr.de

- 20.3. Auftragnehmer und Auftraggeber können die Ansprechpartner durch schriftliche Mitteilung an den jeweiligen Vertragspartner ändern.

21. Sonstiges

- 21.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur sofortigen Rückgabe der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Arbeitsmittel nach Durchführung bzw. Beendigung der Leistungen und haftet für deren Beschädigung oder Abhandenkommen.
- 21.2. Der Auftraggeber darf aufgrund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
- 21.3. Jede Haftung des Auftraggebers gegenüber Dritten aus der Durchführung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
- 21.4. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber das Eigentum an allen Unterlagen und Gegenständen, die im Zusammenhang mit dem von ihm für den Auftraggeber erbrachten Leistungen entstehen.

22. Schriftformerfordernis

Verträge bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Für Änderungen und Ergänzungen gilt dies entsprechend sowie für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

23. Gerichtsstand

- 23.1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- 23.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln.

24. Salvatorische Klausel

Sollte einzelne der Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleiben das Vertragsverhältnis an sich und die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Sollten Vertragsbestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam werden, richten sich die vertraglichen Rechte und Pflichten insoweit nach den gesetzlichen Vorschriften.

Westdeutscher Rundfunk Köln

Köln den XX.XX.201X

i.V.

i.V.

Auftragnehmer,